

Muster für eine »Gemeinschaftsvereinbarung« von der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

Vereinbarung der Mitglieder der Wohngemeinschaft

1. Zweck der Vereinbarung

Die unterzeichnenden Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche VertreterInnen schließen sich mit dieser Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammen, die dazu dient, das Miteinander in der Wohngemeinschaft zu gestalten, gemeinsame Interessengegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen.

Die Gemeinschaft nimmt das Hausrecht wahr, schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder und sichert die strukturelle Unabhängigkeit gegenüber Leistungsanbietern, insbesondere gegenüber dem/den Pflegedienst/en. Als von Leistungsanbietern strukturell unabhängig gelten die Mitglieder dann, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen eines Pflegedienstes unabhängig von der Inanspruchnahme von Wohnraum erfolgt. Zudem ist der Pflegedienst frei gewählt.

2. Handlungsbezüge der Gemeinschaft

Folgendes gilt es zu vereinbaren:

- a) Auswahl neuer Mitglieder mit entsprechendem Vorschlag an den Vermieter,
- b) Vereinbarungen mit dem Vermieter, z. B. in Bezug auf Instandsetzungsmaßnahmen durch den Vermieter, Schönheitsreparaturen durch die Mieter, Festsetzung des Mietzinses und der Mietnebenkosten, Abrechnung der Mietnebenkosten sowie alle weiteren Regelungsbedarfe, die üblicherweise zwischen Mieter und Vermieter im Rahmen bestehender Mietverhältnisse zu klären sind,
- c) Abschluss von den Wohnraum betreffenden erforderlichen bzw. sinnvollen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung),
- d) Festlegung in Bezug auf das Verfahren sowie die Art und den Umfang des gemeinsamen Einkaufs von
 - Lebensmitteln,
 - Verbrauchsgütern des täglichen Lebens,
 - Ausstattungsgegenständen für den gemeinschaftlich genutzten Wohnraum,
- e) Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft,
- f) Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung der Mieträume
- g) gemeinschaftliche Auswahl der/des Pflegedienst(e)s, mit dem/denen die Mitglieder individuelle Pflegeverträge abschließen,
- h) gemeinschaftliche Auswertung der Qualität der Leistungserbringung (Pflege- und

Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen i.S. des SGB XI, SGBV, des SGB XII und ggf. weiterer Hilfen). Die Auswertung erfolgt in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) und/oder anlassbezogen (z. B. bei Beschwerden).

3. Grundregeln der Gemeinschaft

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Einzug in die Wohngemeinschaft, sich dieser Vereinbarung anzuschließen. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich bis zur Beendigung des Mietverhältnisses eines Mitglieds.
- b) Die Gemeinschaft kann ein einzelnes Mitglied nicht gegen seinen Willen aus der Vereinbarung ausschließen.
- c) Die Mitglieder vertreten sich im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich selbst. Im Rahmen des Stimmrechts verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht an eine Person seines Vertrauens delegieren. Wird ein Mitglied durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten, geht das Stimmrecht im Rahmen der innerhalb des Betreuungsauftrags geregelten Bezüge an diesen über.
- d) Die Gemeinschaft kommt (mindestens) alle drei Monate zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- e) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zu beantragen. Jeder Antrag ist ohne Vorauswahl zu berücksichtigen. Für außerordentliche Sitzungen kann auch eine kürzere Frist gelten. Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- f) Als Teilnehmer der Sitzungen sind nur die Mitglieder und/oder deren bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter zugelassen. Gäste können je nach thematischem Bezug hinzu geladen werden.
- g) Die Entscheidungen der Gemeinschaft erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Herstellung einer Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. In einzelnen Bezügen können auch andere Mehrheitsverhältnisse vereinbart werden. Die Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können nur innerhalb von Sitzungen der Gemeinschaft getroffen werden.
- h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die ggf. auch gegen seinen Willen erfolgten, zu akzeptieren und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

4. Regelungen im Konfliktfall

Die Gemeinschaft strebt an, alle Konflikte, die im Rahmen der o.g. Bezüge innerhalb der Gemeinschaft und/oder mit Dritten entstehen, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einvernehmlichen Ergebnisses zu lösen. Zum Zwecke der Schlichtung kann ggf. die Moderation durch eine unabhängige Person genutzt werden.

5. Vertretung der Gemeinschaft

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft wählt diese eine/einen Vertreter/ in (Sprecher/in). Die Vertretung der Gemeinschaft kann durch eine/n Stimmberechtigten der Gemeinschaft oder im Ausnahmefall einen von der Gemeinschaft beauftragten unabhängigen Dritten (dieser bleibt aber ohne Stimmrecht) wahrgenommen werden. Personen und/oder Mitarbeitende von Diensten und Einrichtungen, die in irgendeinem Dienstleistungsverhältnis zu der Gemeinschaft stehen, sind von der Wahrnehmung der Vertretung ausgeschlossen. Der/die Vertreter/in wird für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Auf Antrag kann eine Neuwahl erfolgen. Aufgaben und Kompetenzen der Vertreterin/ des Vertreters gestalten sich wie folgt:

- a) Sicherstellung der Sitzungsregularien (Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung, Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls).
- b) Ansprechpartner für Dienstleister und andere Dritte in Angelegenheiten der o.g. Bezüge. Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.
- c) Der/die Vertreterin hat grundsätzlich nur repräsentative und moderative Aufgaben. Im Einzelfall kann er/sie durch ausdrückliche Beauftragung der Gemeinschaft zur Umsetzung von Entscheidungen in den unter 2. genannten Bezügen ermächtigt werden.

6. Anpassung der Regeln der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft behält sich vor, die hier vereinbarten Regeln bei Bedarf anzupassen.

Der Zweck der Vereinbarung muss davon allerdings unberührt bleiben.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

**Muster für eine
»Gemeinschaftsvereinbarung«
von der Alzheimer-Gesellschaft
Brandenburg e. V.**

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.